



SATZUNG

des

Leichtathletik-Verbandes Brandenburg e. V.

Anmerkung: Die in dieser Ordnung genannten Personen gelten gleichermaßen für das männliche und weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Leichtathletik-Verband Brandenburg (LVB) ist die Vereinigung der im Land Brandenburg Leichtathletik treibenden Vereine. Er dient der Pflege und Förderung der Leichtathletik in allen Formen des Leistungs-, Wettkampf- und Breitensports.
- (2) Der LVB bekennt sich zum Amateurgedanken und zu den Regeln der International Association of Athletics Federations (IAAF). Hierzu gehört auch, das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Mittel zu ergreifen.
Der LVB ist als Fachverband Mitglied im Landessportbund Brandenburg. Er gehört als Landesverband dem Deutschen Leichtathletik-Verband e. V. (DLV) an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Der LVB ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen und setzt sich für Respekt, Toleranz und Fair-Play ein. Der LVB verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der LVB tritt für eine gleichwertige Teilhabe unabhängig vom Geschlecht im Sport ein. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
- (4) Der LVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des



Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (5) Das Präsidium kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- (6) Der LVB hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (7) Das Geschäftsjahr des LVB ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der LVB stellt sich folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber dem DLV, dem DOSB und dem LSB sowie allen weiteren mit der Leichtathletik befassten Behörden, gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen und die Förderung der Zusammenarbeit mit diesen.
- b) Anleitung, Unterstützung und regelmäßige Information der Vereine, um allen an der Leichtathletik Interessierten eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen.
- c) Einheitliche Ausrichtung von leichtathletischen Wettkämpfen unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des DLV und der IAAF.
- d) Festlegung der Termine und Orte für Verbandsveranstaltungen, Erarbeitung eines Jahresterminkalenders.
- e) Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften und weiteren Wettkämpfen in Kooperation mit den Mitgliedsvereinen.
- f) Auswahl, differenzierte Förderung und Betreuung der Leistungskader im Nachwuchsleistungssport.
- g) Förderung und Pflege des Leistungs-, Breiten- und Seniorensports, insbesondere aber des Kinder- und Jugendsports sowie Darstellung dieser in der Öffentlichkeit.
- h) Unterstützung von Angeboten des Gesundheits-, Fitness- und Rehabilitationssports.
- i) Planung und Durchführung der Trainer-, Übungsleiter- und Kampfrichteraus- und -fortbildung sowie Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Sportart Leichtathletik.
- j) Führung von Bestenlisten des LVB, Anerkennung und Registrierung von Verbandsleistungen, Überprüfung von Rekordprotokollen und Weiterleitung dieser an den DLV.
- k) Entscheidung in Streitfällen zwischen den Organisationseinheiten und Mitgliedern des LVB nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
- l) Der LVB strebt eine enge Kooperation mit den benachbarten Leichtathletikverbänden an.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Mitglied des LVB kann jeder gemeinnützige und eingetragene Verein im Land Brandenburg, in dem Leichtathletik betrieben wird oder der sich mit der Leichtathletik verbunden fühlt, werden. Er muss Mitglied des LSB und seines zuständigen KSB/SSB sein.



- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag, der Name, Anschrift und Mitgliederzahl sowie Ansprechpartner des Vereins enthalten soll. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung gegenüber dem Präsidium zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des LVB anerkannt.
- (5) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt:
 - a) unter Beachtung der Bestimmungen des DLV an den Veranstaltungen des LVB sowie an solchen, die von anderen Organisationseinheiten des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen,
 - b) selbst leichtathletische Veranstaltungen auf der Grundlage der nationalen Bestimmungen nach Einholung einer Genehmigung des Verbandes durchzuführen,
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken sowie Anträge zu stellen,
 - d) sich unter Beachtung der Vorschriften zu Leichtathletikgemeinschaften (LG) zusammenzuschließen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung des LVB beschließt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des LVB können außerdem Umlagen erhoben werden, deren Höhe die Mitglieder-versammlung des LVB beschließt. Die Umlagen dürfen 1x pro Geschäftsjahr und nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
 - b) für die Kampfrichtervereinigung geeignete Kampfrichter abzustellen. Die Anzahl der zu stellenden Kampfrichter wird von der Mitgliederversammlung in ergänzenden Festlegungen zur Kampfrichterordnung des DLV festgesetzt.
 - c) die Regeln der IAAF, der EAA und des DLV einzuhalten.
 - d) stets die aktuellen Vereinsangaben und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Erlöschen oder Auflösung des Mitgliedsvereins
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedsvereins



- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem LVB zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verein:
 - a) mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist,
 - b) seine Gemeinnützigkeit verloren hat,
 - c) aus dem LSB oder KSB ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LVB ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des LVB, bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LVB sowie bei verbandsschädigendem Verhalten. Ihn kann nur die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes vornehmen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. Dieser entscheidet endgültig.
- (5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LVB unberührt. Eine Rückerstattung von entrichteten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung als höchstes Organ,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Fachkommissionen,
 - d) der Rechtsausschuss,
 - e) die Kassenprüfer.
- (2) Die Organe des LVB führen ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Präsidium zusammen. Für je angefangene 200 gemeldete Leichtathleten steht den Vereinen eine Stimme zu. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die in der Vereinsdatenbank des LSB per 01.01. des laufenden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Präsidium muss sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per elektronische Post zur Mitgliederversammlung einladen. Dazu haben alle Vereine eine zustellbare E-Mail-Adresse anzugeben.
- (3) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und einer Begründung beantragt wird. Die außerordentliche

Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Sie hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladungen müssen in gleicher Weise wie unter Punkt 2 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vereinen zugänglich zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums, den Rechtsausschuss und die Kassenprüfer. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Wahlen kein Stimmrecht. Das Präsidium, der Rechtsausschuss und die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Neuwahl durchgeführt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt und wählbar sind volljährige Personen, die einem dem LVB angeschlossenen Verein angehören und im LVB keine hauptamtliche Stellung innehaben. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neu- oder Nachwahl beauftragen. Für die nachgewählten Präsidiumsmitglieder und anderen Funktionsträger endet die Amtsperiode mit der Neuwahl des entsprechenden Gremiums.
- (6) Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation,
 - c) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - d) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - e) dem Vizepräsidenten Allgemeine Leichtathletik,
 - f) dem Vizepräsidenten Laufen,
 - g) dem Schatzmeister,
 - h) dem Jugendwart,
 - i) dem Kampfrichterwart.
- (2) Das Präsidium leitet den Verband und führt die Geschäfte des LVB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch die Verwaltungsordnung festgelegt.

- (4) Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen, welche vom zuständigen Finanzamt oder dem Vereinsregister gefordert werden, selbstständig ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Leistungssport, der Vizepräsident Allgemeine Leichtathletik und der Schatzmeister. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 von ihnen gemeinsam vertreten.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Das Präsidium kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zur Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.
- (7) Der Vorstand ist in besonders dringenden Fällen berechtigt, Entscheidungen im Interesse des LVB zu treffen. Diese sind spätestens innerhalb einer Woche allen Präsidiumsmitglieder schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium ist berechtigt, die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen aufzuheben, wenn sie gegen die Satzung bzw. Ordnungen des LVB oder gegen geltende Beschlüsse des Präsidiums verstoßen.
- (8) Für alle Organe des Verbandes gemäß § 5 dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung gemäß § 31a BGB (Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).

§ 8 Die Fachkommissionen

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit und zur sportfachlichen und sportorganisatorischen Entscheidungsfindung kann das Präsidium Fachkommissionen berufen.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind die für diesen Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder oder Fachwarte. Sie entscheiden selbstständig über Struktur und Zusammensetzung ihrer Fachkommissionen.
- (3) Die Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Bei der Lösung ihrer Aufgaben sind sie an die Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Bei einer hauptamtlichen Geschäftsführung obliegt dem Vorstand (gem. § 26 BGB) des LVB in Abstimmung mit dem Präsidium die Stellenbesetzung sowie Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter.
- (2) Der Geschäftsführer hat einen Sitz im Präsidium mit beratender Stimme.

§ 10 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des LVB nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium bekleiden. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzer). Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden vertritt.
- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann die in der der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen beschließen und auferlegen.
- (4) Der Rechtsausschuss ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen weder dem Präsidium, den Fachkommissionen noch dem Rechtsausschuss angehören und keine hauptamtliche Tätigkeit im Verband ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVB zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Sofortmaßnahmen, Nachbestellung

- (1) Nimmt ein Mitglied des Präsidiums, ein Kassenprüfer oder ein Mitglied des Rechtsausschusses seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, dieses Mitglied von seiner Tätigkeit zu entbinden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören, kann aber nicht mitstimmen.
- (2) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 6 Abs. 5.

§ 13 Jugend des LVB

Die Jugend des LVB verwaltet und führt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LVB selbst und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel eigenständig. Weiteres regelt die Jugendordnung der LVB-Jugend.



§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und des Hinweises auf den Antrag zur Auflösung einberufen werden.
- (2) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des LVB ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das Präsidium hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (3) Bei Auflösung des LVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verbandes an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Bestandteile der Satzung

- (1) Bestandteile dieser Satzung sind die in § 5 der Satzung des DLV benannten Bestimmungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Ordnungen des LVB haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) Verwaltungsordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Gebührenordnung.
- (3) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVB. Änderungen dieser Ordnungen stellen somit keine Satzungsänderungen dar. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Ordnungen zu erlassen.
- (5) Bei Änderungen der IWR, der DLV-Satzung und der DLV-Ordnungen, die direkte Auswirkungen auf Satzung und Ordnungen des LVB haben, sind entsprechende Anpassungen vom Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes und seiner Aufgaben (u. a. Mitgliederverwaltung, Startpassverwaltung) werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Athleten und Amtsträger im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, Ehrungen und Geburtstagen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische

Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und besondere Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang. In Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

